

Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber dem Betreiber der Versammlungsstätte bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann durch den Veranstalter und durch die zuständigen Behörden die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen (Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz, Fassung 13.03.2018) durchgeführt werden. Der Aussteller ist für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass es bei den Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Der Aussteller ist für die Koordination der Auf- und Abbauarbeiten an seinem Stand verantwortlich. Ist eine Gefährdung von Personen außerhalb des Standes im Rahmen des Auf- oder Abbaus möglich, hat der Aussteller die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Veranstalter zu melden. Der Veranstalter hat anschließend für die erforderliche Koordination der Arbeiten zu sorgen. Nach dem Abbau des Standes ist der ursprüngliche Zustand an der überlassenen Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Jede Art von Beschädigung, die der Aussteller oder seine Beauftragten am Gebäude, an dessen Einrichtungen oder an den Außenanlagen verursachen, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen an Decken, Wänden, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen innerhalb der überlassenen Standfläche haftet der Aussteller, soweit er dem Veranstalter die entsprechenden Beschädigungen mit Beginn des Aufbaus nicht als vorhandene Vorschäden angezeigt hat. Grundlage hierfür bildet ein Übergabeprotokoll vor und nach der Veranstaltung.

Befahren von Hallen

Das Befahren von Hallen und sonstigen Flächen innerhalb von Gebäuden mit PKW oder LKW ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters und des Betreibers der Versammlungsstätte gestattet.

Gabelstapler, Hubwagen

Ein Befahren von Hallenflächen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber der Versammlungsstätte gestattet. Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die maximal zulässigen Bodenbelastungswerte nicht überschritten werden. Zusätzliche Anforderungen an die Betriebsart (elektrisch) und an die Bereifung (Hartplastik-/ oder Gummibereifung) können im Einzelfall gestellt werden.

Freihalten von Feuerwehrbewegungs- zonen und Hydranten

Die vor der Versammlungsstätte durch Halteverbotsschildern gekennzeichneten Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände des Veranstalters, des Ausstellers und der von ihm beauftragten Firmen, die auf den Flächen und Zufahrtswegen kurzfristig zum Be- und Entladen abgestellt werden, müssen jederzeit unverzüglich entfernt werden können. Während der Dauer der Veranstaltung (ab Einlass Besucher) ist jegliche Einschränkung dieser Flächen durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände verboten. Sie werden kostenpflichtig entfernt.

Notausgänge

Notausgänge in der Versammlungsstätte sind ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege, Notausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Einhaltung Rettungswege- und Bestuhlungsplan

Für das Aufstellen von Ausstellungsständen sind die baurechtlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne der Halle verbindlich. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen als Rettungswege im Fall der Räumung der Versammlungsstätte. Sie sind ständig freizuhalten und dürfen durch Ausstellungsstände und sonstige Einrichtungen/ Materialien nicht eingeengt werden.

Standfläche

Die dem Aussteller bekanntgegebene Standfläche ist in der Regel gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche ist der Stand aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht verbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Brandmeldeanlage

In einzelnen Gebäudebereichen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Verwendung von Kerzen, offenem Feuer, Hitze, besonderer Staubentwicklung, Nebelmaschinen ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Ausstellers hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Aussteller zu tragen.

Gebäudetechnische Einrichtungen

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur durch den Betreiber der Versammlungsstätte und den von ihm zugelassenen Servicepartner bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungsstätte.

Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz

Die Hallenstatik, Decken und Böden sowie technischen Einrichtungen der Halle dürfen weder durch schwere Standaufbauten noch durch schwere Abhängungen oder schwere Exponate oberhalb der zulässigen Lastannahmen belastet werden. Die maximal zulässigen Lastannahmewerte erhält der Aussteller auf Anforderung vom Veranstalter und vom Betreiber der Versammlungsstätte mitgeteilt. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im

Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch den Betreiber oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

Elektrische Installationen/Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch den Betreiber der Versammlungsstätte selbst oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich, die durch den Betreiber zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7- 711.

Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Ausstellungsstände über 2,50 m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Hierzu sind beim Veranstalter in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Die Unterkonstruktion von Podien und vergleichbaren Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden können.

Ausgänge aus umbauten Ausstellungsständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder mit einer Bemessung für mehr als 100 Personen oder mit unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

Standbaumaterialien

Leicht entflammbar, brennend abtropfend oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. Abdeckungen und Abspanngewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie die Wirkung der automatischen

Löscheinrichtungen (Sprinkler) nicht beeinträchtigen und damit sprinklertauglich (i.d.R. VDS geprüft) sind.

Geländer/Umwehrungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz gegen Brände sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren/aufzustellen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind unbedingt am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Das Mitbringen und Vorhalten geeigneter und geprüfter Feuerlöscher am Stand wird empfohlen.

Technische Einrichtungen des Veranstalters, Abhängungen

Das eingebrachte technische Equipment des Ausstellers bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind dem Veranstalter und dem Betreiber der Versammlungsstätte rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzuzeigen; sie sind genehmigungspflichtig. Soweit Abhängungen möglich sind, erhält der Aussteller anschließend die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. Der Besteller des Hängepunktes übernimmt die weitere Anbindung der abzuhängenden Konstruktionen oder Gegenstände unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften und der geltenden technischen Regeln. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Elektrokettzügen. Der

veranstalterseitigen Bestellung ist eine prüffähige, vermasste Grundriss- Skizze beizufügen, aus der die ermittelten Hängelasten je Punkt und die Platzierungen der gewünschten Hängepunkte über der Standfläche bzw. dem Veranstaltungsbereich ersichtlich sind. Zusätzlich sind technische Ausführungsangaben zum abhängenden Bauteil (Konstruktion, System- Traversen, Installations- teile etc.), dem vorgesehenen Montageverfahren (Hub mit Kettenzügen/von anderen Steigergeräten aus) und der Sicherungsart (2. Sicherung) prüffähig mit der Bestellung vorzulegen. In sicherheitstechnischer Hinsicht zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V3, DGUV-V17, DGUV-V54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. BGI 810). Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet werden.

Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammablem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorgelegt werden. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nicht-brennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorgelegt werden. Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Luftballons, Drohnen, sonstige Flugobjekte

Die Verwendung von Luftballons, Drohnen und sonstigen Flugobjekten muss vom Veranstalter genehmigt werden. Der Betrieb von Drohnen und sonstigen Flugobjekten während der Anwesenheit von Besuchern ist strengstens verboten. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien dürfen nicht innerhalb des Ausstellungsstands gelagert werden.

Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung dem Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

Ausstellen oder Betreiben von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in Gebäuden nur mit maximal fünf Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

Verwenden von Kerzen

Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen als Tischdekoration ist grundsätzlich untersagt.

Pyrotechnik

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind dem Veranstalter vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Gebäude ist nicht möglich. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zur Ausstattung oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse (Flambildung, Funkenflug, Blendung, Wärmestrahlung etc.) durchzuführen. Die entstehenden Kosten für u.U. weitere behördliche Genehmigungen und die Absicherung der Szenen-/Standfläche /Veranstaltungsbereich bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters/ Ausstellers/Kunden.

Heißarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten innerhalb von Gebäuden sind verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zulässig. In der Regel muss eine kostenpflichtige Brandwache gestellt werden, die aufsichtsführend und mit geeignetem Löschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist.

Laseranlagen

Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem Veranstalter rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter bei der entsprechenden Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort geprüft worden sein. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

Nägeln, Haken, Klebestreifen

Das Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände oder Decken ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei wieder zu entfernen ist. Selbstklebender Teppich ist nicht zugelassen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien wird eine Reinigungszulage erhoben. Bei Beschädigungen bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vorbehalten.

Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1, DGUV-V17 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung von Personen kommt, die sich zeitgleich in der Versammlungsstätte aufhalten. Soweit erforderlich hat der Veranstalter zur Absicherung von Gefahrenbereichen Sperrposten zu stellen und für eine angemessene Koordination der Arbeitsabläufe durch Einsatz eines Koordinators zu sorgen. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während des Aufbaus, des Abbaus und der Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

Werbemittel/Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

CE- Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen.

Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. des Betreibers und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

Abfallbehälter, Müllentsorgung

Auf den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art, im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien

Materialien, die nicht genehmigt sind oder den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen oder der Landesverordnung VStättVO Rheinland-Pfalz (Fassung 13.03.2018) nicht entsprechen, sind zum Aufbau nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

Stand: August 2023, Ingelheim am Rhein